



Allgemeine Informationen für pflegende Angehörige:

Nicht alle hier vorgestellten Maßnahmen stehen sowohl für unbefristet Festangestellte als auch auf Produktionsdauer Beschäftigte oder Selbstständige zur Verfügung.

- **Pflegegeld:** Pflegebedürftige sollen selbst darüber entscheiden können, wie und von wem sie gepflegt werden. Die Pflegeversicherung unterstützt deshalb auch, wenn sich Betroffene dafür entscheiden, statt von einem ambulanten Pflegedienst von Angehörigen, Freunden oder anderen ehrenamtlich Tätigen versorgt zu werden. Hierfür zahlt die Pflegeversicherung das sogenannte Pflegegeld. Es wird monatlich und zeitlich unbegrenzt ab festgestelltem Pflegegrad 2 gezahlt. ([Bundesgesundheitsministerium](#))
- **Pflegezeit** ermöglicht, einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung sozial abgesichert zu pflegen. Eine vollständige Freistellung oder Arbeit in Teilzeit bis zu 6 Monaten sind möglich, allerdings ohne Lohnfortzahlung. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Pflegezeit besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Die Pflegezeit muss 10 Werktage vor Beginn beantragt werden. (siehe auch [Bundesgesundheitsministerium](#))
- **Begleitung in der letzten Lebensphase** ist eine Sonderform der Pflegezeit, die bis zu drei Monaten dauern kann, allerdings von der Pflegezeit abgezogen wird. Diese (vollständige oder teilweise) Auszeit ermöglicht, einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, zu Hause oder auch in einem Hospiz befindet. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich. Das "zinslose Darlehen" kann für diese Zeit in Anspruch genommen werden. Musterantragsformular bei [wege-zur-pflege.de](#).
- **Familienpflegezeit** meint die teilweise Freistellung um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen und gleichzeitig noch mit mindestens 15 Stunden / Woche im Jahresdurchschnitt erwerbstätig zu sein. Die Pflegezeit muss 8 Wochen vor Beginn angekündigt werden. Familienpflegezeit ist maximal 24 Monate möglich, und nur wenn Pflegezeit nicht in Anspruch genommen wird. (siehe auch [wege-zur-pflege.de](#)).
- **Zinsloses Darlehen** des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben während Pflegezeit oder Familienpflegezeit (Antragsformular bei [Wege zur Pflege](#)).
- Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit geht nur im direkten Anschluss.
- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung** kann bei akuten Pflegesituationen, die eine Freistellung erforderlich machen, geltend gemacht werden an bis zu 10 Arbeitstagen in einem Jahr. Gemeint ist zum Beispiel der Fall, dass in einer akuten Pflegesituation, die noch mindestens 6 Monate andauern wird, eine bedarfsgerechte Pflege organisiert werden muss oder in der Zeit eine pflegerische Versorgung sicherzustellen ist. Der Arbeitgeber ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich. Während der ‚kurzzeitigen Arbeitsverhinderung‘ besteht Anspruch auf ein **Pflegeunterstützungsgeld**. (siehe [Bundesministerium für Gesundheit](#)) über die Pflegekasse oder Pflegeversicherung der zu pflegenden Person. Oder bis zu 10 Arbeitstagen Lohnfortzahlung. (siehe auch [Kobra Berlin](#)).
- BMFSFJ [Wege zur Pflege](#) "Die meisten pflegenden und berufstätigen Angehörigen brauchen vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf schafft individuelle Rahmenbedingungen für unterschiedliche Pflegesituationen."





- **Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger:** Möglichkeit einer Freistellung, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss. siehe auch [Pflege eines kranken Kindes oder bzw. Angehörigen](#) bei ver.di b+b (Bildung und Beratung).
- **Kurzzeitpflege.** Bei der Kurzzeitpflege werden die Kosten für eine stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim bis zu acht Wochen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 1612 Euro übernommen. (siehe auch [pflege.de](#) und [Bundesministerium für Gesundheit](#)).
- **Tages- und Nachtpflege.** als Entlastung für pflegende Angehörige. In etwa mit Kita oder Hort vergleichbar. (siehe auch [pflege.de](#)).
- **Kombinationspflege.** Kombinationsleistung, auch Kombinationspflege oder Kombipflege genannt, meint die Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen. Hier können pflegebedürftige Versicherte neben der ambulanten Pflege durch Angehörige zusätzlich einen Pflegedienst beauftragen. ([siehe pflege.de](#)).
- **Fernpflege.** meint die Situation, in der eine zu pflegende Person in einer anderen Stadt lebt als bspw. die pflegende / verantwortliche Angehörige.
- **Pflegestützpunkte.** Die Pflegestützpunkte geben Informationsblätter raus und beraten, auch zu den verschiedensten Leistungen der Pflegeversicherungen.
- BMFSFJ: Broschüre – [Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf](#) - Gesetzliche Regelungen seit dem 1. Januar 2015.
- [Infotool Familie](#) - **Alle Leistungen für Familien** im Überblick zum Herausfinden, welche Familienleistungen oder -hilfen zutreffen können.
- Das **Pflegetelefon** des Bundesfamilienministeriums bietet Hilfe und Beratung. Es ist bundesweit von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr erreichbar und per E-Mail: info@wege-zur-pflege.de. [Webseite](#) Telefon: 030 - 2017 91 31
- Die **Fachstelle für pflegende Angehörige** in Berlin ist eine koordinierende Stelle zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige. [Webseite](#)
- berlinweite Angebote werden gesammelt im RAGA Ratgeber für pflegende Angehörige.
- **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)** Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben durch betriebliches Eingliederungsmanagement unter besonderer Berücksichtigung psychischer Beeinträchtigungen. [Webseite](#).

